jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/4 14Os51/07t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.2007

Norm

EStG 1988 §76
EStG 1988 §78
EStG 1988 §79 Abs1
EStG §80 Abs1
FamLAG §43
FinStrG §33

Rechtssatz

Die Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen, zu denen der Steuerpflichtige mit Bescheid verpflichtet wurde, ist eine Verletzung einer Offenlegungspflicht iSd § 33 Abs 1 FinStrG. Wer vorsätzlich unter Verletzung dieser Offenlegungspflicht eine Verkürzung an Lohnsteuer bewirkt, macht sich nicht nach § 33 Abs 2 lit b FinStrG, sondern nach § 33 Abs 1 FinStrG strafbar. Dabei ist unerheblich, ob die Verpflichtung zur Führung von dem § 76 EStG 1988 entsprechenden Lohnkonten verletzt wurde. Entsprechendes gilt für die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und den Zuschlag zu diesen Dienstgeberbeiträgen (§ 43 Abs 1 und 2 FLAG).

Entscheidungstexte

- 14 Os 51/07t
  Entscheidungstext OGH 04.12.2007 14 Os 51/07t
  Bem: Im Einklang mit der Rsp des VwGH. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123007

Im RIS seit

03.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at